



Antragsteller: Fraktion AfD Cottbus

Antragsdatum: 10. September 2024

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.09.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

LKW-Verkehr in Kiekebusch und Kahren begrenzen

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Am 27.06.24 veröffentlichte die Stadt Cottbus folgendes: „Der Fahrzeugverkehr in Branitz, Kiekebusch und Kahren hat nach der baubedingten Sperrung zur Sanierung der Gleistrasse in der Madlower Hauptstraße sowie mit dem Bau der Ortsumfahrung durch das Land deutlich zugenommen. OB Tobias Schick: „Wir können die Baustellen nicht beenden, denn wir alle brauchen letztlich die verbesserte Infrastruktur. Wir werden kurzfristig drei mobile Blitzer-Wagen leasen, um den Verkehr in den drei Ortsteilen strikter überwachen zu können.“

Darüber hinaus laufen Überprüfungen, inwieweit eine Begrenzung für Anliegerverkehre sowie weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen eingeführt werden können.“ [1]

Der LKW-Verkehr insbesondere in Kahren und Kiekebusch ist für die Anwohner der Hauptstraßen unerträglich geworden. Mehrfache Anwohnerbeschwerden beklagen, dass massive Erschütterungen in den Wohnhäusern wahrzunehmen sind und Wohnhausschäden befürchtet werden. Insgesamt stellt sich der derzeit aufkommende Verkehr als unzumutbar dar, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, bereits schon in den frühen Morgenstunden.

Beschlussniederschrift

- Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Darum fordern wir den Oberbürgermeister Schick auf:

1. Die Ampelregelung an der Kreuzung Madlower Hauptstraße/Kiekebuscher Weg/Gaglower Landstraße dahingehend zu ändern, dass die Grünphasen der Straßen Kiekebuscher Weg und der Gaglower Landstraße separat geschaltet werden und es keinen direkten Begegnungsverkehr gibt.
2. An der Kreuzung Madlower Hauptstraße/Kiekebuscher Weg/Gaglower Landstraße für die Einfahrt in den Madlower Weg das Verkehrszeichen 253 mit Zusatzzeichen 7,5 t – Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t anzubringen (Ortsdurchfahrt Madlow – Kiekebusch – Kahren (L 50) ist für den Schwerlastverkehr zu sperren).

Begründung:

Zu 1.

Die Grünphasen der Ampelregelungen sind für die Fahrrichtungen Madlow Richtung Groß Gaglow und umgekehrt separat zu schalten – ohne direkten Begegnungsverkehr. Durch die aktuelle Ampelregelung kommt es ständig zu einem erheblichen Rückstau – insbesondere im Madlower Weg – der weit bis in die Ortslage Kiekebusch reicht. Aufgrund des engen Kreuzungsbereiches wird der fließende Verkehr durch linksabbiegende Fahrzeuge (vom Madlower Weg) blockiert. Maximal schaffen es 2 – 3 Fahrzeuge innerhalb einer Grünphase links abzubiegen. Dadurch kommt es im Madlower Weg zu erheblichen Lärm- und Feinstaubbelastungen (u.a. Abgase), welche für die Anwohner unzumutbar sind.

Des Weiteren stellt der aktuelle Begegnungsverkehr ein erhebliches Unfallrisiko dar. Wenn die Fahrzeuge vom Madlower Weg eine separate Grünphase hätten, würde der Verkehr in alle Richtungen ungehindert abfließen können und es entsteht kein derartiger Rückstau. Zudem würde damit auch das Unfallrisiko minimiert werden, da es keine entgegenkommenden Fahrzeuge gibt (Rotphase von Groß Gaglow kommend). Umgekehrt könnte von Richtung Groß Gaglow kommend ebenfalls der Verkehr zügig und reibungslos in alle Richtungen ohne Gegenverkehr abfließen (Rotphase Madlower Weg).

Mit einer derartig geänderten Ampelregelung – für v. g. Richtungen separat geschalteten Grünphasen – gestaltet sich der Verkehr fließender, Rückstau wird vermieden und die Lärm- und Abgasbelastung für die Anwohner wird reduziert.

Zu 2.

Die Ortsdurchfahrt Madlow – Kiekebusch – Kahren (L 50) ist für den Schwerlastverkehr zu sperren. Durchfahrtsverbote für den Schwerlastverkehr auf Straßen sind sowohl nach Straßenrecht als auch nach Straßenverkehrsrecht durchsetzbar.

Die stark sanierungsbedürftige Straße L 50 (Ortsverbindung Madlow – Kiekebusch) ist für den Schwerlastverkehr nicht geeignet und zerfällt und verformt sich zusehends. Insbesondere der Straßenabschnitt zwischen Mühlgraben und Spree (Ausbau mit Kopfsteinpflaster, teilweise Bitumen) ist derart verformt, dass ein schadloses Befahren der Straße mit einem Pkw kaum noch möglich ist. Auch in der Ortslage Kahren beklagen Anwohner mehrfach, dass massive Erschütterungen in den Wohnhäusern wahrzunehmen sind und Wohnhausschäden befürchtet werden. Insgesamt stellt sich der derzeit aufkommende Verkehr als unzumutbar dar, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen.

Zudem wird die L 50 von derart vielen Lkw-Baustellenfahrzeugen (Schwerlastern) genutzt, obwohl für den Bau der Ortsumfahrung für die Baustellenfahrzeuge die Zufahrt über die A 15 zu erfolgen hat (A 15 Baustellenausfahrt OU CB). Die Baustellenfahrzeuge sind aus den Ortslagen Madlow, Kiekebusch

und Kahren fernzuhalten. Die Durchfahrt von Lkws einschließlich der vorbenannten Baustellenfahrzeuge ist zu untersagen (grundsätzliche Sperrung der Ortslagen für Fahrzeuge über 7,5 t).

Die L 50 wird zudem von sehr vielen Fahrradfahrern, insbesondere von Schülern (Fürst-Pückler-Gymnasium, Oberschule Sachsendorf und Kahrener Grundschule), genutzt. Hier stellt sich ein erhebliches Gefahrenpotenzial durch den überdurchschnittlichen Schwerlastverkehr dar – im erheblichen Maße auch vor dem Hintergrund, dass die Tage wieder kürzer werden.

Dementsprechend ist das Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 7,5 t zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Entsprechen Satz 2 haben sie das gleiche Recht nach

2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,

3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und

5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Selbst ohne die vorbezeichneten Baustellenfahrzeuge wird die L 50 vom Mautausweichverkehr überbeansprucht. Auch aus diesem Grund ist die Ortsdurchfahrt L 50 für den Schwerlastverkehr zu sperren.

Durchfahrtsverbote für den Schwerlastverkehr haben seit Einführung der Maut am 1. Januar 2005 besondere Bedeutung erlangt. Die für die Nutzung der betroffenen Straßen anfallenden Gebühren wurden umgangen, indem auf nicht gebührenpflichtige Straßen ausgewichen wurde. Um diesem Mautausweichverkehr wirksam begegnen zu können, wurde § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO12 eingeführt.

[1] https://www.facebook.com/story.php/?story_fbid=861683989319521&id=100064337845312